



# NEUES AUS DEM VERBAND

Unternehmerverband Berlin e.V. Newsletter

Juli 2020

## Liebe Mitglieder und Freunde des Unternehmerverbandes Berlin e.V.,

das „C-Thema“ hält uns weiterhin alle erheblich in Trab, und das in einer in unserem letzten Newsletter vom März nicht vorhersehbaren Weise.

Positiv verzeichnet werden kann, dass das Gesundheitssystem und Gemeinwesen die Pandemie hervorragend bewältigt haben und die Eindämmung des Virus – trotz nunmehr erheblich gelockerter Kontaktregeln – erfolgreich zu gelingen scheint (sogar das „Orakel von Berlin“ Professor Drosten geht nicht mehr von einer „Zweiten Welle“ aus). Unklar bleiben aber die Auswirkungen auf die Wirtschaft. Bund und Land kämpfen hiergegen mit nie dagewesenen Hilfspaketen unermüdlich an. Für die Wirtschaft ergibt sich aber ein bestenfalls uneinheitliches Ergebnis: So geht es dem Baubereich und den damit eingeschlossenen Handwerkern immer (noch) recht gut. Hingegen haben Teile des Dienstleistungssektors trotz aller Förderungen mindestens erheblich zu kämpfen, dies bis hin zu drohenden Unternehmensaufgaben z. B. im Reisebürobereich. Last, not least verbleibt die Frage, wie die Hilfspakete gegenfinanziert werden sollen, denn die dafür aufgenommenen Rekordschulden müssen irgendwann auch wieder getilgt werden, wofür dann wir als Steuerzahler geradestehen werden (müssen).

Als insgesamt positiver Aspekt verbleibt, dass Deutschland auch aus den jüngsten vergangenen Wirtschaftskrisen, insbesondere der Finanzkrise in 2008, gestärkt hervorgegangen ist und dass gerade die KMU aufgrund ihrer Beweglichkeit und Innovationsfreude nun auch die „C-Krise“ meistern werden. Der UV steht dabei mit Informationen (siehe auch unsere nachfolgenden Updates für Unterstützungsmaßnahmen) und sonstigem Beistand weiterhin an Ihrer Seite – nur zusammen sind wir stark!

## Update zur Förderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie – nunmehr Unterstützung zur teilweisen Abdeckung der laufenden Fixkosten

Nach einer ersten Unterstützungswelle hat die Politik im Juli im Hinblick auf das Auslaufen der Soforthilfe mit einer neuen Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen nachgelegt.

Im Fokus steht die Unterstützung von Unternehmen, die durch die Coronakrise ihren Betrieb ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen einstellen mussten. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen aller Größen und aller Branchen (mit Ausnahme derjenigen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert haben, worunter KMU in der Regel nicht fallen dürften), so auch insbesondere Soloselbstständige.

Für eine Antragsberechtigung ist erforderlich, dass die Geschäftstätigkeit als Folge der COVID-19-Pandemie ganz oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden musste. Ein solcher Einbruch wird dann angenommen, wenn (1) der in den Monaten April und Mai 2020 erwirtschaftete Umsatz mindestens 60 % geringer war als die Umsätze in den Monaten April und Mai 2019 und (2) sich diese Krise dann in der nachfolgenden Zeit, d. h. in den Monaten Juni, Juli und August 2020, ganz oder teilweise fortsetzte. Sofern Unternehmen erst nach Mai 2019 gegründet wurden, sind für die Bewertung die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Weitere Voraussetzung ist (wie bisher bei den Soforthilfen), dass sich das antragstellende Unternehmen nicht schon Ende Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, und zwar als Teilausgleich für die Fixkosten für den Zeitraum Juni, Juli und/oder August 2020.

Betreffend die Höhe der Förderung gilt eine Fördergrenze in relativer Höhe in der Weise, dass diese abgestuft gewährt wird. Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % beträgt die Förderung 80 % der Fixkosten. Bei einem Umsatzverlust von 50-70 % verringert sich die Förderung auf 50 % und bei einem Einbruch von 40 - 50 % auf 40 % der Fixkosten. Die Förderung erfolgt dabei nicht pauschal für die drei Monate, sondern wird ggf. auch nur anteilig für jeden Monat gewährt. Hat also beispielsweise ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch i. H. v. 60 % jeweils in den Monaten Juni und Juli erlitten, im August allerdings nur 30 %, so erhält dieses Unternehmen eine Förderung nur für die Monate Juni und Juli, nicht aber mehr für August.



# NEUES AUS DEM VERBAND

Unternehmerverband Berlin e.V. Newsletter

Juli 2020

Die Förderung ist schließlich auch betragsmäßig beschränkt, und zwar auf einen Höchstbetrag von insgesamt 150.000 € bei Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können bis zu 15.000 € und solche bis zu 5 Arbeitnehmern max. 9.000 € beantragen. Wichtig ist allerdings, dass es im Gegensatz zur bisherigen Soforthilfe für Unternehmen mit besonders hohen Fixkosten eine Härtefallregelung gibt.

Unter Fixkosten in diesem Sinne fallen alle fortlaufenden Betriebsausgaben, zu deren Zahlung das Unternehmen verpflichtet ist, so z. B. Mieten und Pachtzinsen, Zinsaufwendungen, andere Finanzierungskosten, Lizenzgebühren, Grundsteuern, Versicherungen und auch die Kosten für Auszubildende. Bei den Personalaufwendungen sind nur Kosten zu berücksichtigen, die nicht schon vom Kurzarbeitergeld erfasst sind. Bei einer Förderung mit Kurzarbeitergeld gilt zudem, dass dann die verbleibenden Kosten auch nur pauschal mit max. 10 % der Fixkosten förderbar sind. Ausdrücklich nicht förderfähig sind die Lebenshaltungskosten bzw. der Lohn des Unternehmers selbst.

Bei verbundenen Unternehmen gilt zudem, dass diese insgesamt nur bis zu der maximalen Höhe von 150.000 € förderfähig sind.

Zu beachten ist auch, dass die vorgenannten Überbrückungshilfen der Höhe nach auf max. 25 Mrd. € begrenzt sind. Es ist davon auszugehen, dass eingehende Anträge der Reihe nach abgearbeitet und später gestellte Anträge dann nicht mehr bearbeitet werden, wenn das Volumen aufgebraucht ist.

Wichtig ist noch, dass anders als die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen diese Überbrückungshilfe nur mittels eines Steuerberaters (oder Wirtschaftsprüfers) beantragt werden kann. Dieser muss sich wiederum vorab registrieren lassen, was einige Mühe zu kosten scheint.

Schließlich gilt betreffend der Auszahlung als auch des Behaltendürfens der Überbrückungshilfe, dass der Unternehmer seine Antragsvoraussetzung wie auch die Höhe und Art der Kosten bei Antragstellung glaubhaft machen muss. Nach Programmende findet dann eine Soll-Ist-Abrechnung statt, wonach dann zu viel gezahlte Überbrückungshilfe zurückzuzahlen ist.

## Das Versorgungswerk des Unternehmerverbandes Berlin e.V. informiert

Träger des Versorgungswerkes ist die SIGNAL IDUNA Versicherung. Hier erhalten Sie:

- Hilfe bei allen Versicherungsangelegenheiten
- Hilfe bei Versicherungsschadensfällen
- Hilfe bei Einschätzungen der Versicherungsunterlagen.

Sprechen Sie uns oder direkt die SIGNAL IDUNA Versicherung gerne an.

Generalagentur, Rößner & Partner, **Büro:** Fürstenwalder Damm 351, 12587 Berlin, **Telefon:** 030 209662510





# NEUES AUS DEM VERBAND

Unternehmerverband Berlin e.V. Newsletter

Juli 2020

## Events / Angebote

### UV-Bowling

Nach längerer coronabedingter Pause startet unsere UV-Bowling-Saison neu durch. Am 25. August 2020 um 19:00 Uhr findet eine erste Bowlingrunde statt, dies nunmehr an einem neuen Ort, und zwar im Bowling-Center Hellersdorf, Feldberger Ring 5, 12619 Berlin. Entsprechend bewährter Tradition werden wir uns dann nachfolgend wieder regelmäßig immer einmal monatlich treffen (der regelmäßige Termin wird noch gesondert bestimmt). Ziel bleibt dabei auch die Ermittlung des UV-Bowlingchampions. Alte und gerne auch neue Teilnehmer sind herzlich willkommen. Zur besseren Organisation des Bowlingauftaktes bitten wir um eine kurze Teilnahmebestätigung an die Geschäftsstelle.

### UV-Treffen im September

Der Unternehmerverband Berlin e. V. freut sich, nach der langen Phase der Kontaktbeschränkungen für Ende September zu einem Herbstfest einzuladen. Bei diesem persönlichen Treffen und Wiedersehen wollen wir uns austauschen und gemeinsam einen hoffentlich positiven Ausblick auf die Zukunft wagen. Ort und Uhrzeit der vorgesehenen Veranstaltung folgen mit einer gesonderten Einladung.

### Wirtschaftsrechtliche Erstberatung

Von einigen unserer Mitglieder wurde das Angebot einer wirtschaftsrechtlichen Erstberatung durch unser langjähriges Mitglied Rechtsanwaltskanzlei Bernstorff & Kollegen bereits genutzt, dies insbesondere auch betreffend Fragen rund um rechtliche Aspekte der verschiedenen Corona-Fördermaßnahmen. Der UV bietet diese Unterstützung in Form der für die Mitglieder kostenfreien rechtlichen Erstberatung auch weiterhin an. Wie schon bisher sind entsprechende Anfragen an die Geschäftsstelle, Herrn Schmidt, zu richten, der diese weiterleitet. Die Kanzlei meldet sich dann bei Ihnen.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen - und bleiben Sie gesund!

Armin Pempe  
Präsident



## So erreichen Sie uns:

**UV Unternehmerverband Berlin e.V.**  
Leunaer Straße 7  
12681 Berlin

**Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied:**  
RA Niklas Graf von Bernstorff, LL.M.  
030/9818500  
niklas.bernstorff@uv-berlin.de

**Geschäftsstellenleiter:**  
Dipl.-Ing. Peter Schmidt  
030/9818500  
peter.schmidt@uv-berlin.de

Besuchen Sie uns im Web unter  
**[www.uv-berlin.de](http://www.uv-berlin.de)**